
Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei -

**Verwaltungsvorschriften gemäß § 6 AZG
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Unterstützung bezirklicher Freiwilligenagenturen
(VV Freiwilligenagenturen)**

Senatsbeschluss vom 17. Dezember 2019

RBm - SKzl - I D 2

Telefon: 9026-2318 oder 9026-0, intern 926-2318

1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 - Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschriften und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO eine Zuwendung zur Förderung der Einrichtung oder des Ausbaus bezirklicher Freiwilligenagenturen.

1.2 - Die verfügbaren Mittel werden den Bezirken zu gleichen Teilen im Wege der Auftragswirtschaft bereitgestellt und von diesen verwaltet. Ausnahmen können sich gemäß Nummer 5.4 und Nummer 7.5 ergeben.

1.3 - Die Bezirke entscheiden als Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

1.4 - Die Senatskanzlei verwendet jährlich bis zu 5 % der für die Förderung der Freiwilligenagenturen etatisierten jährlichen Mittel für die überbezirkliche Begleitung und Weiterentwicklung der bezirklichen Freiwilligenagenturen (Vernetzung, Wissenstransfer, Qualifizierung und Evaluierung). Ausnahmen können sich gemäß Nummer 5.4 und Nummer 7.5 ergeben.

2 - Gegenstand der Förderung

2.1 - Förderfähig ist die Einrichtung oder der Ausbau einer bezirklichen Freiwilligenagentur, soweit die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

2.1.1 - Förderfähig sind nur Vorhaben, an denen sich die Bezirke mit einem Eigenanteil in Höhe von mindestens 30 % der Förderung finanziell beteiligen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Eigenanteil durch die Bereitstellung von Ressourcen, wie zum Beispiel Personal, Räume oder Büroausstattung erbracht werden.

2.1.2 - Die Bezirke können vom Träger der bezirklichen Freiwilligenagentur einen Eigenanteil zur Finanzierung des Vorhabens verlangen. Ein Eigenanteil des Trägers reduziert die Verpflichtung des Bezirks zur Leistung eines Eigenanteils nach Nummer 2.1.1 nicht.

2.1.3 - Förderfähig ist ein Vorhaben des Weiteren nur, wenn der Bestand der bezirklichen Freiwilligenagentur für die Dauer von mindestens fünf Jahren über den Förderzeitraum hinaus durch den Bezirk beabsichtigt ist.

2.1.4 - Zur Finanzierung des Vorhabens sind finanzielle Beteiligungen durch Dritte, etwa durch in den Bezirken ansässige Unternehmen, möglich. Entsprechende finanzielle Beteiligungen dürfen auf den bezirklichen Eigenanteil nach Nummer 2.1.1 nicht angerechnet werden.

2.2 - Für die Einrichtung beziehungsweise den Ausbau einer bezirklichen Freiwilligenagentur haben die Träger den Bezirken ein Konzept vorzulegen, das jedenfalls die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Unabhängigkeit und Neutralität des Trägers; vorzugsweise sollte es sich um einen Träger handeln, der innerhalb des Bezirks keine weiteren eigenen sozialen Einrichtungen unterhält; die Freiwilligenagentur muss auch für Außenstehende als eigenständige Organisationseinheit zu erkennen sein,
- b) Bereitstellung barrierefreier Räumlichkeiten im Bezirk mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr,
- c) Angebot von regelmäßigen Sprechstunden und individuellen Terminen nach Vereinbarung,
- d) Ausführungen zur Information, Beratung, Vermittlung, Begleitung und Qualifizierung von Freiwilligen einerseits sowie von gemeinwohlorientierten Einrichtungen, Vereinen und Initiativen andererseits,
- e) Einsatz von geeignetem und fachlich qualifiziertem, berufserfahrenem hauptamtlichen Personal,
- f) hauptamtliche Leitungsstruktur und Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- g) Einbettung der bezirklichen Freiwilligenagentur in bestehende Strukturen:
 - aa) Bestreben, ein umfassendes und gesellschaftlich vielfältiges Netz der Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit den Einrichtungen, Vereinen, Verbänden, Netzwerken, Initiativen und engagierten Unternehmen im Bezirk aufzubauen,
 - bb) konzeptionelle Verknüpfung mit Nachbarschaftsarbeit, Selbsthilfe und Demokratieförderung,
 - cc) Einbindung in berlinweite und lokale Netzwerke der Engagement- und Demokratieförderung,
 - dd) Verknüpfung mit den Online-Plattformen des Landes Berlin (unter anderem bürgeraktiv, Mein Berlin),
 - ee) Einbeziehung von bestehenden Instrumenten der Anerkennungskultur auf Landesebene (unter anderem Ehrenamtskarte, Freiwilligenpass, Schülerfreiwilligenpass) sowie auf bezirklicher Ebene,
- h) Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit,
- i) zielgruppenspezifische und niedrigschwellige Ansprache von Berlin- und bezirkswweit unterdurchschnittlich repräsentierten Gruppen in Engagement und Freiwilligenarbeit und
- j) Verpflichtung zur qualitativen Ausgestaltung des gesamten Profils der bezirklichen Freiwilligenagentur auf der Grundlage des Qualitätsmanagements der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e. V. oder vergleichbarer Zertifizierungsverfahren.

Wünschenswert ist darüber hinaus die Berücksichtigung folgender Punkte im Konzept des interessierten Trägers:

- a) Einsatz von Eigenmitteln des Trägers,
- b) Pläne zur Akquise von Drittmitteln,
- c) Angebot einer mehrsprachigen Beratung und Vermittlung, ausgerichtet insbesondere auf die zahlenmäßig größten Migrantencommunities im Bezirk.

2.3 - Die Einrichtung einer bezirklichen Freiwilligenagentur ist nur in einem Bezirk förderfähig, in dem eine bezirkliche Freiwilligenagentur noch nicht besteht. Begründete Ausnahmen sind möglich.

2.4 - Ergänzend zu Nummer 2.1 und Nummer 2.2 gilt für den Ausbau bezirklicher Freiwilligenagenturen Folgendes:

2.4.1 - Soweit die bezirkliche Freiwilligenagentur die unter Nummer 2.2 genannten Punkte bisher nicht erfüllt, ist im Konzept auf die Erfüllung dieser Punkte besonderer Wert zu legen. Für bezirkliche Freiwilligenagenturen in der Trägerschaft eines Bezirks sind Ausnahmen von den unter Nummer 2.2 genannten Voraussetzungen möglich, wenn die staatliche Trägerschaft ihrer Erfüllung entgegensteht. Die Ausnahme ist vom Bezirk zu begründen.

2.4.2 - Die mit der zusätzlichen Förderung zu erreichenden Ziele sind vom Träger im Konzept klar zu benennen. Die geplanten und zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen sind nachvollziehbar darzustellen.

2.4.3 - Insgesamt ist im Konzept auf eine Balance zwischen Maßnahmen für das operative Geschäft und Maßnahmen zur strategischen Weiterentwicklung der bezirklichen Freiwilligenagentur zu achten. Gleichzeitig ist eine Schwerpunktsetzung möglich und erwünscht. Durch eine gezielte Schwerpunktsetzung soll der Ausbau des bisherigen Angebots nach Möglichkeit zu einer Profilschärfung der bezirklichen Freiwilligenagentur führen.

3 - Zuwendungsempfänger

3.1 - Zuwendungsempfänger kann grundsätzlich jede Stelle außerhalb der Verwaltung Berlins (vergleiche § 23 LHO) sein. In den Bezirken, in denen eine bezirkliche Freiwilligenagentur bereits in freier Trägerschaft besteht, kommt als Zuwendungsempfänger grundsätzlich nur dieser freie Träger als Betreiber der bezirklichen Freiwilligenagentur in Betracht.

Die Zuwendung muss an einen einzigen Zuwendungsempfänger übermittelt werden. Die Weitergabe eines Teils der Zuwendung des Zuwendungsempfängers an Kooperationspartner im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften ist zulässig und muss in diesem Fall ausdrücklich im Zuwendungsbescheid gestattet werden.

3.2 - Soweit das Bezirksamt eine Zuwendung ausreicht, kann es nicht selbst Teil der Trägerschaft der Freiwilligenagentur sein. Eine Zuwendung gemäß §§ 23 und 44 LHO fördert ein fremdes Projekt.

3.3 - Soweit der Bezirk selbst Träger der Freiwilligenagentur ist, weist ihm die Senatskanzlei Mittel zu. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschriften für die Anforderungen an die bezirkliche Freiwilligenagentur sinngemäß. Das Bezirksamt fügt dem der Senatskanzlei vorzulegenden Konzept für den Ausbau einen Finanzierungsplan bei.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

Über die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß § 44 LHO hinaus hat der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsantrag darzulegen, inwiefern er tarifgebunden ist oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag im öffentlichen Dienst vergütet, vergleiche Beschluss des Abgeordnetenhauses zum Haushaltsplan, Drs. Nr. 18/0700 (II.A.07 a).

5 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 - Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

5.2 - Bis zu 95 % der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel werden auf alle Bezirke zu gleichen Teilen verteilt. Mehrbedarf kann in begründeten Ausnahmefällen geltend gemacht werden.

5.3 - Im Fall der Zuweisung durch die Senatskanzlei ist die Zuweisung ebenfalls auf den nach Maßgabe von Nummer 5.2 jedem Bezirk zur Verfügung stehenden Betrag begrenzt. Mehrbedarf kann in begründeten Ausnahmefällen geltend gemacht werden.

5.4 - Bis zum 31. März eines Jahres nicht beantragte und nicht zugewiesene Mittel können nach Maßgabe von Nummer 7.4 für die Förderung bezirklicher Freiwilligenagenturen verwendet werden, die in einem gesonderten Antrag bis zum 30. Juni eines Jahres einen zusätzlichen Förderbedarf melden. Außerdem kann die Senatskanzlei die nicht anderweitig verwendeten Mittel - zusätzlich zu den nach Maßgabe von Nummer 1.4 verwendeten Mitteln - für Vernetzung, Wissenstransfer, Qualifizierung und Evaluierung der bezirklichen Freiwilligenagenturen einsetzen.

5.5 - Zuwendungsfähig beziehungsweise förderfähig sind nur innerhalb des Bewilligungszeitraums tatsächlich entstehende, zur Durchführung des Vorhabens notwendige Ausgaben (zuwendungsfähige Ausgaben). Für Personal-, Reise- und Bewirtungskosten gelten nachfolgende Einschränkungen.

5.5.1 - Personalkosten von festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind in der Höhe des für das Vorhaben aufgewendeten Zeitanteils förderfähig. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ein dem Anforderungsprofil der jeweiligen Stelle angemessenes Entgelt zu zahlen. Personalkosten, die unterhalb des in der jeweils gültigen Fassung des Berliner Landesmindestlohngesetzes festgelegten Mindestlohns liegen, sind nicht förderfähig. Das Besserstellungsverbot nach Nummer 1.3 ANBest-P ist anzuwenden. Tätigkeiten von Honorarkräften sind nach Stundensätzen abzurechnen.

5.5.2 - Reisekosten dürfen wegen des Besserstellungsverbots nur nach § 77 (insbesondere Absätze 4 und 5) des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit dem Bundesreisekostengesetz und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung bewilligt und abgerechnet werden.

5.5.3 - Die Bewirtung von Gästen ist nur in angemessener Höhe möglich. Zum Nachweis ist eine Liste mit Angabe von Ort, Datum und Grund der Bewirtung, Namen und Funktion der bewirteten Personen einzureichen. Bewirtungskosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anlässlich von Teambesprechungen, Betriebsfeiern oder Ähnliches sind nicht zuwendungsfähig. Ebenfalls nicht zuwendungsfähig sind Alkohol, Zigaretten, Blumensträuße oder Ähnliches und Auslagen für den persönlichen Bedarf von Gästen, Mitwirkenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie zum Beispiel Medikamente, Taschentücher oder Kosmetika.

6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 - Mittel nach dieser Verwaltungsvorschrift sind zusätzliche Mittel zur Unterstützung bezirklicher Freiwilligenagenturen. Sie dürfen nicht zur Kompensation von anderen Landesmitteln, bezirklichen Mitteln, Eigenmitteln des Trägers oder akquirierten Drittmitteln eingesetzt werden. Bereits in den Bezirken gefasste Beschlüsse zur Förderung bezirklicher Freiwilligenagenturen dürfen weder aufgehoben noch darf die Höhe der Fördersumme reduziert werden.

6.2 - Die Leistungsgewährungsverordnung ist in ihrem Anwendungsbereich zu beachten.

6.3 - Die Bezirke schaffen durch klare Zielvorgaben oder den Abschluss von Zielvereinbarungen die Grundlage für eine wirksame Erfolgskontrolle gemäß Nummer 11a.1 der AV zu § 44 LHO.

7 - Verfahren

7.1 - Die Bezirke regeln das Vergabeverfahren von Fördermitteln zur Unterstützung bezirklicher Freiwilligenagenturen individuell.

7.2 - Der Antrag auf Zuwendung bzw. der Antrag auf finanzielle Förderung ist bei den Bezirken einzureichen. Darin sind das Konzept des Trägers sowie die Erfüllung der Voraussetzungen insbesondere nach Nummer 2.2 dieser Verwaltungsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit darzustellen.

Der Senatskanzlei ist eine Kopie des Konzeptentwurfes direkt nach Eingang sowie des diesbezüglichen Zuwendungsbescheides bzw. des diesbezüglichen Vertragsabschlusses des Bezirkes zur Kenntnis zu geben.

7.3 - Befindet sich die bezirkliche Freiwilligenagentur in der Trägerschaft des Bezirkes, ist das Konzept sowie ein Finanzplan bei der Senatskanzlei einzureichen. Die Senatskanzlei prüft die Förderfähigkeit des Konzepts in Übereinstimmung mit den vorliegenden Verwaltungsvorschriften innerhalb einer Frist von vier Wochen.

7.4 - Diejenigen Bezirke, die Zuwendungsbescheide erteilen, erteilen diese nach dem geltenden Zuwendungsrecht des Landes Berlin und veranlassen die Mittelausreichung und Verwendungsnachweisprüfung. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Verwaltungsvorschriften Abweichungen zugelassen werden. Analog werden diese Regelungen auf Zuwendungsverträge angewendet.

7.5 - Rückzahlungen aus einer Zuwendung oder einer Zuweisung aus demselben Haushaltsjahr sind auf das Unterkonto 000 des Titels zu veranlassen, für den die Senatskanzlei auftragsweise Bewirtschaftung erteilt hat. Die Senatskanzlei teilt das Kassenzettel mit, das der Einzahler anzugeben hat.

7.6 - Die Bezirke sind verpflichtet, bei endgültiger Begründung einer gesicherten Zahlungspflicht (zum Beispiel Zuwendungsbescheid, Vertragsabschluss) Festlegungen in ProFiskal zu buchen. Im Interesse einer vollständigen Nutzung der Mittel legt jeder Bezirk bis zum 30. September eines jeden Jahres der Senatskanzlei unaufgefordert eine Mittelabflussprognose und eine Mittelverwendungsübersicht vor. Die Senatskanzlei kann Bezirken, die dieser Pflicht nicht nachkommen, die Mittel sperren. Mittel, die bis zum Jahresende voraussichtlich nicht verbraucht werden, kann die Senatskanzlei nach Maßgabe von Nummer 5.4 verwenden.

7.7 - Die Bezirke sind verpflichtet, gegenüber der Senatskanzlei jährlich bis spätestens zum 30. Juni über die Verwendung der Mittel, die im Berichtszeitraum aufgrund dieser Verwaltungsvorschriften ausgereicht wurden, zu berichten. Die Berichterstattung findet anhand eines einheitlichen Musters statt, das die Senatskanzlei den Bezirken zur Verfügung stellt.

8 - Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschriften treten zum 1. Januar 2020 in Kraft. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses von Berlin über den jeweiligen Haushalt und der Veranschlagung entsprechender Mittel. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Geschäftsverteilung des Arbeitsgerichts Berlin für das Geschäftsjahr 2020

Bekanntmachung vom 19. Dezember 2019

IntArbSoz II B 2

Telefon: 9028-1450 oder 9028-0, intern 928-1450

Auf Grund des § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Bildung von Fachkammern beim Arbeitsgericht Berlin vom 10. Dezember 1996 (GVBl. S. 519) wird nachstehend die Anlage I des Präsidialbeschlusses über die Geschäftsverteilung des Arbeitsgerichts Berlin für das Geschäftsjahr 2020 vom 4. Dezember 2019 in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung bekannt gemacht:

Anlage I zum Präsidialbeschluss für das Geschäftsjahr 2020

Fachbereichsübersicht

1. Handel

Handel (gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 HGB a. F.¹ inklusive Strom, Gas und Rechten) einschließlich Apotheken und Sanitätsgeschäften, Finanz- und Kreditgewerbe (unabhängig von der Rechtsform), Versicherungen, Makler, rechtsberatende Berufe, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Buchprüfer, Call-Center

Kammer 1
Kammer 3
Kammer 4
Kammer 19
Kammer 20
Kammer 26
Kammer 34
Kammer 51
Kammer 55
Kammer 63

2. Öffentlicher Dienst

Öffentlicher Dienst (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit des bei Kammer 1 aufgeführten Fachbereichs gegeben ist - öffentlich-rechtliches Finanz- und Kreditwesen -, Botschaften oder Konsulate, überstaatliche bzw. zwischenstaatliche Institutionen sowie ausländische Streitkräfte), Fraktionen von Parteien

Kammer 16
Kammer 21
Kammer 56
Kammer 58
Kammer 60

1 Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden.